

Satzung

Altstadtlauf Herrenberg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Altstadtlauf Herrenberg e.V. Er ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, die das Interesse an der Ausrichtung von Sportveranstaltungen in Herrenberg und Umgebung verfolgen.

Der Verein hat seinen Sitz in Herrenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird im Folgenden für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum als Oberbegriff für weibliche oder männliche Personen verwendet.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports mit dem Schwerpunkt, im zweijährigen Turnus in der Altstadt von Herrenberg einer Sportveranstaltung für Mannschaften durchzuführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzierung / Mittelverwendung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Startgelder
- Geld- und Sachspenden
- Sponsorengelder
- Kostenersatz für Leistungen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Auslagen bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben können in der steuerlich anerkannten Höhe erstattet werden. Erbringen Mitglieder Leistungen für den Verein, so können diese erbrachten Leistungen in üblicher Höhe vergütet werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können

- natürliche Personen und
- juristische Personen – insbesondere Vereine - , aber auch gewerbliche Unternehmen und Gemeinschaften, bestehend aus natürlichen oder nicht natürlichen Personen aus Herrenberg und Umgebung werden. Bei juristischen Personen erfolgt die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch den jeweiligen Beauftragten des Mitglieds.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Schriftführer
- bis zu 8 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Kassier; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Bei Bedarf können für einzelne Fachgebiete weitere Personen mit beratender Funktion hinzugezogen werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Budgetplanung
- Entscheidung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 4 Jahren gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Funktion als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Zu den Sitzungen des Vorstands beruft der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter ein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch 4 Personen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Stimmübung auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die

- Berichte des Vorsitzenden und des Kassiers
- Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Höhe der Mitgliedsbeiträge
- über Anträge aus der Reihe der Mitglieder.

Mindestens in zweijährigem Turnus hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen, oder durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herrenberg.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Dies ist bei Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen; eine solche ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung. Sie erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; dabei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Überprüfung hat mindestens vor jeder Mitgliederversammlung stattzufinden; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder wegen Entzug der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Einsetzung eines anderen Liquidators

Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen an die Stadt Herrenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und ist unter der Nummer _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Herrenberg, _____